
Persistenter Identifier: 1530689129952_1942_43_1

Titel: Technische Hochschule Stuttgart. Personal- und Vorlesungsverzeichnis Wintersemester 1942/43

Ort: Stuttgart

Datierung: 1942

Signatur: UASSt-DD1-081

Strukturtyp: volume

Lizenz: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>

PURL: https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1530689129952_1942_43_1/1/

Abschnitt: VI. Doktor-Promotion

Strukturtyp: chapter

Lizenz: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>

PURL: https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1530689129952_1942_43_1/13/LOG_0016/

An der Abteilung für Chemie wird der Grad eines Diplom-Chemikers verliehen.

Studierende, die beabsichtigen, die Befähigung zum höheren bautechnischen Verwaltungsdienst (nach dem Gesetz vom 16. Juli 1936 — Reichsgesetzblatt I S. 563 —) zu erlangen, müssen u. a. die nach der ersten Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den höheren bautechnischen Verwaltungsdienst vom 6. August 1936 (Reichsgesetzblatt I S. 585 ff.) in Anlage 2 aufgeführten Vorschriften über „Ausbildung und Prüfungsordnung“ erfüllt haben.

Für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst und zur Großen Staatsprüfung sind in der Diplomprüfung bestimmte Pflichtfächer nachzuweisen.

Die Diplomprüfungsordnungen, für jede Abteilung gesondert gedruckt, können von dem Hausverwalter bezogen werden (z. Bt. im Neudruck, nicht erhältlich).

3. Erleichterungen für Kriegsteilnehmer: Kriegsteilnehmer können bei Ablegung akademischer Prüfungen Ausnahmen von formellen und materiellen Bestimmungen der Promotions- und Prüfungsordnungen bewilligt erhalten.

Als akademische Prüfungen kommen in Frage:

- a) Doktorprüfung,
- b) Diplomprüfungen an den Technischen Hochschulen und Bergakademien (Vor- und Hauptprüfungen),
- c) Diplomprüfung für Studierende des Vermessungswesens (Vor- und Hauptprüfung),
- d) Diplomprüfung für Chemiker (Vor- und Hauptprüfung).
(Runderlaß des Reichserziehungsministers vom 4. September 1939 — WBl 2444 — und vom 5. September 1939 — WBl 3900 —).

4. Staatsprüfungen. Es kommen in Betracht:

- a) die Prüfung für Apotheker;
- b) die Prüfung für Lebensmittelchemiker;
- c) die Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen (Prüfungsordnung vom 30. I. 1940);
- d) die Prüfung für den höheren bautechnischen Verwaltungsdienst.

Die Befähigung zum höheren bautechnischen Verwaltungsdienst im Hochbau, Städtebau, Wohnungs- und Siedlungswesen, Wasser-, Kultur- und Straßenbau, sowie Maschinen- und Schiffbau der Reichswasserstraßenverwaltung, Eisenbahn- und Straßenbau, Maschinenbau einschl. Elektrotechnik (außer Reichspost) und Kerertechnik (nach dem Gesetz vom 16. Juli 1936 R.G.Bl. I S. 563 und 565 und vom 6. August 1936 R.G.Bl. I S. 585) wird nachgewiesen:

1. durch die Ersetzung der Diplomprüfung an der Technischen Hochschule in Stuttgart im Jahr 1909 oder später,
2. durch die vorgeschriebene praktische Tätigkeit (Vorbereitungsdienst),
3. durch die Ersetzung der Großen Staatsprüfung.

Zum Vorbereitungsdienst und zur Großen Staatsprüfung können nur Diplomingenieure deutschen oder artverwandten Blutes zugelassen werden, die das Reifezeugnis einer staatlich anerkannten, ausgehauenen höheren Lehranstalt oder ein gleichwertiges Zeugnis besitzen und die die Diplomprüfung (Vor- und Hauptprüfung), die als 1. Staatsprüfung für den höheren bautechnischen Verwaltungsdienst zu gelten hat, an einer reichsdeutschen Technischen Hochschule mit Erfolg abgelegt haben. Der Diplomprüfung müssen die vorgeschriebene praktische Beschäftigung in der Berufsrichtung des Bewerber und ein Studium von wenigstens vierjähriger Dauer*) an einer Technischen Hochschule vorangegangen sein; wenigstens drei Studienjahre*) müssen auf reichsdeutsche technische Hochschulen entfallen. Ist das erste Jahr bei einer anderen staatlich anerkannten reichsdeutschen technischen Lehranstalt abgeleistet, so kann dies als gültig anerkannt werden, wenn der Ausfall der Studiennachweise und der Diplomprüfungen keinen Anlaß zur Beanstandung bietet.

Zeugnisse über die besuchten Vorlesungen, über die Führung an der Hochschule usw. werden den Studierenden nach den einschlägigen Bestimmungen auf Ansuchen ausgestellt, insbesondere bei dem Abgang von der Hochschule.

VI. Doktor-Promotion

Der Technischen Hochschule ist das Recht verliehen, auf Grund einer besonderen Prüfung die akademischen Grade eines Doktor-Ingenieurs und eines Doktors der Naturwissenschaften zu verleihen. Die Bedingungen für die Erlangung dieser akademischen Grade enthält die Promotionsordnung, welche vom Hausverwalter zu beziehen ist (z. Bt. im Neudruck, nicht erhältlich).

*) Bei verkürztem Studium entsprechend weniger.